

DS-162/21-26

**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rüsselsheim West
Wiedernutzung Stellantisflächen**

hier: Einleitungsbeschluss nach § 165 (4) Baugesetzbuch

Bezug: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag „Ideenwettbewerb Opelflächen“ vom 25.06.2020 sowie zum „Rahmenkonzept Rüsselsheim West“ und „Zielgruppenanalyse Rüsselsheim“ am 25.11.2021 DS-Nr. DS-118/21-26

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2022

Herr Stadtv. Walczuch stellt für die Fraktion WsR folgenden Antrag:

„Die Beschlussfassung über die Drucksachen DS 162/21-26 und DS 163/21-26 wird verschoben, bis der Käufer der Flächen bekannt gegeben wurde.“

Herr Stadtv. Vorsteher Grode stellt den vg. Antrag der Fraktion WsR in Bezug auf die DS 162/21-26 zur Abstimmung:

Der Antrag der Fraktion WsR wird mit 27 Nein-Stimmen bei 11 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Abstimmung über die DS 162/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 27 Ja-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. für den Bereich der aktuell im Eigentum von Stellantis stehenden Flächen des früheren Opel-Werksgeländes vom Unternehmen Flächenfreisetzungen im Umfang von ggf. bis zu rund 128 ha erfolgen könnten. Für die aktuell für eine Freisetzung vorgesehenen Flächen liegt ein gemeinsam von Stadt und Stellantis erarbeitetes städtebauliches Konzept in Form eines Rahmenkonzepts vor, welches von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde (DS 118/21-26).
2. das Instrumentarium einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch (BauGB) für die einheitliche Vorbereitung und zügige Umsetzung des beschlossenen Rahmenkonzeptes geeignet ist.
3. dass vor der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen sind, um Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen zu gewinnen.
4. dass aufgrund der zeitlichen Eilbedürftigkeit, die von der Eigentümerin vorgegeben wird, sowie den weitreichenden Wirkungen bei der künftigen Entwicklung der Stadt zeitnaher Handlungsbedarf durch die Stadt gegeben ist. Daher sind die entsprechenden Ausschreibungsverfahren und Beauftragungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich des ehemaligen Opelwerksgeländes sowie wenige angrenzende Bereiche, bei denen ebenfalls eine Neuordnung im Zusammenhang mit den Stellantisflächen erforderlich erscheint, vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sind. Diese vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in dem in der Anlage 1 dargestellten Bereich oder in Teilbereichen desselben zu gewinnen.
2. der Magistrat die zur Vorbereitung der Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlichen Schritte nach § 165 Abs. 4 i.V.m. §§ 137-141 BauGB durchführt. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Einleitung der Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wird gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen. Eigentümer und alle sonstigen zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß § 138 BauGB verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung des Vorliegens der Festlegungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Schutz personenbezogener Daten ist gewährleistet. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann gemäß § 208 Satz 2 bis 4 BauGB ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim am Main, den 28.04.2022